

Satzung des Fördervereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Förderer des Otto-Hahn-Gymnasiums e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Herne, Hölkeskampring 168, 44625 Herne und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Herne unter der Registernummer VR 158 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit des Otto-Hahn-Gymnasiums im Zusammenwirken mit dem Lehrerkollegium, der Elternpflegschaft und der SV (Schülervvertretung).

Der Verein will Geldmittel und Sachwerte bereitstellen für Maßnahmen, die zur Durchführung der schulischen Aufgaben notwendig sind und für die der Schuletat keine oder nur unzureichende Mittel vorsieht. Außerdem will der Verein die Interessen der Schule und ihrer Schüler in der Öffentlichkeit wahren und fördern.

§ 3

Der Verein ist ausschließlich gemeinnütziger Verein. Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 4

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen will, in erster Linie die Eltern der Kinder, die das Otto-Hahn-Gymnasium besuchen oder besucht haben, ehemalige Schüler und die Lehrer der Schule.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitragserklärung. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss des Vereinsjahres nach einmonatiger Kündigung zulässig ist,
- b) durch Ausschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstandes
 - bei schuldhafter Verletzung des Vereinszwecks,
 - bei Nichtzahlung von mindestens 2 Jahresbeiträgen.

Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 5

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie auf den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Die Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig einen Mindestbeitrag zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Beiträge können von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) den ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem jeweiligen Schulleiter

Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen oder auf Verlangen durch Stimmzettel gewählt. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Vorsitz bei der Wahl führt ein Mitglied, das von der Versammlung gewählt wird.

Der Vorstand entscheidet über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit. Bei notwendigen Sofortmaßnahmen können der Vorsitzende, dessen Vertreter oder der Schatzmeister über Beträge bis zu 600,00 € zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes verfügen.

Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Er erstattet den Jahresbericht. Für den Fall seiner Abwesenheit führt der zweite Vorsitzende die Geschäfte.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstattet den Kassenbericht.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9

Die Mitgliederversammlung soll vom Vorsitzenden einmal im Vereinsjahr, und zwar möglichst im ersten Tertial, durch schriftliche Mitteilung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen werden.

Sollen Satzungsänderungen beschlossen werden, so muss die Mitteilung den Hinweis darauf enthalten.

Ferner hat der Vorsitzende auf schriftliches mit einer Tagesordnung versehenes Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern eine Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie 2 Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Vereinsjahr entgegen, gibt Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und beschließt die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen. Sie erteilt dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung.

Ein Vertreter des Lehrerkollegiums, der Vertreter der Schulpflegschaft und der SV sollen zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen jedoch ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich abgefasst und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 10

Die aus Vereinsmitteln beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden der Schule als Leihgabe überlassen. Handelt es sich um reine Verbrauchsgüter oder um wirtschaftliche Zuwendungen an Schüler, so gehen diese in das Eigentum der Schule oder der Zuwendungsempfänger über.

Bei einer Auflösung des Vereins, für die eine 4/5 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich ist, oder bei einer Schließung der Schule fällt das Vereinsvermögen an den jeweiligen Schulträger, der das Vermögen satzungsgemäß zu verwenden hat.